

33. Haftet die Postverwaltung für den Schaden, der durch das Versehen des mit der Zustellung eines gerichtlichen Schriftstücks nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung betrauten Beamten (Postboten) infolge der hierdurch herbeigeführten Ungültigkeit der Zustellung verursacht worden ist? Kann insbesondere diese Haftbarkeit auf Art. 1384 Code civil, soweit derselbe in Frage kommt, gegründet werden?

Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 § 6.

II. Zivilsenat. Urz. v. 1. März 1904 i. S. Rheinische Farbwerke (Kl.)  
w. Postfiskus (Bekl.). Rep. II. 367/03.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hat die Klägerin infolge der Ungültigkeit einer durch einen Postboten erfolgten, den

Bestimmungen des § 169 Abs. 1 R.P.O. a. F. nicht entsprechenden Zustellung eines von ihr erwirkten Arrestbefehls durch die Dazwischenkunft eines anderen Gläubigers einen Ausfall an der Forderung, für die der Arrest bewilligt war, erlitten, und der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens bildet den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Der verklagte Postfiskus hat diesen Klagenanspruch mit der rechtlichen Aufstellung bestritten, daß die Postverwaltung eine weitergehende Haftpflicht auch für Versehen ihrer Beamten überhaupt nicht treffe, als sich aus den Bestimmungen des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 ergebe, danach aber eine Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch die Post erfolgenden Zustellungen nicht bestehe, wogegen die Klägerin in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Haftbarkeit der Postverwaltung für das zeitlich vor dem 1. Januar 1900 liegende Versehen des zustellenden Postboten aus den Bestimmungen der Artt. 1382, 1384 Code civil glaubt herleiten zu können.

Die gegenteilige Annahme des Oberlandesgerichts muß aber für den vorliegenden Fall als rechtlich zutreffend erachtet werden. Der erkennende Senat hat in einem im Bd. 19 S. 101 flg. 107 der Entsch. des R.G.'s in Zivils. mitgeteilten Urteil vom 17. Juni 1887 ausgesprochen, daß in Ländergebieten, in denen der Art. 1384 Code civil gilt, die Haftbarkeit der Postverwaltung für unerlaubte Handlungen, welche ihre Beamten oder Angestellten in Ausübung ihrer Funktionen vorgenommen haben, begründet sein kann, soweit diese Haftbarkeit nicht durch die gesetzliche Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen der Verwaltung und dem Geschädigten ausgeschlossen wird. Ob die gegen diese Entscheidung vielfach erhobenen Bedenken,

vgl. Schmidt, bei Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 184 flg.; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht S. 37 flg. 112 flg.; Dambach, Postgesetz 6. Aufl. § 12 Nr. 5; auch Oberlandesgericht Stuttgart in der Deutschen Juristen-Zeitung 1903 S. 131,

als gerechtfertigt anzuerkennen sein möchten, bedarf der Erörterung und Entscheidung nicht, da im vorliegenden Falle lediglich das zwischen der Postverwaltung und der Klägerin bezüglich der Zustellung des fraglichen Arrestbefehls bestandene Vertragsverhältnis in Frage kommt, und insoweit die Haftbarkeit der Verwaltung nach der gegebenen Sachlage durch das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871

mit dem Oberlandesgericht als ausgeschlossen zu erachten ist. Die Zustellung von Schriftstücken durch die Post erfolgt auf Grund des zwischen dem Absender bzw. dem Auftraggeber des Absenders und der Postverwaltung bestehenden Beförderungsvertrags. Dieselbe besteht in der Übergabe des Schriftstücks in Verbindung mit der hierüber erfolgenden Beurkundung. Ein Versehen in der Ausführung der einen oder anderen Funktion, das die Unwirksamkeit der Zustellung zur Folge hat, bildet danach eine nicht ordnungsmäßige Ausführung der der Postverwaltung obliegenden Vertragsverbindlichkeit. Ob und inwieweit dieselbe hierfür haftet, bestimmt sich danach, wie das Gesetz das Vertragsverhältnis geregelt hat, und wenn die Haftbarkeit für die Folgen unrichtiger Zustellung gesetzlich ausgeschlossen ist, was demnächst zu erörtern sein wird, so ist es selbstredend nicht angängig, im Falle eines dem fungierenden Angestellten der Post bezüglich der ordnungswidrigen Zustellung zur Last fallenden Versehens dennoch die Verantwortlichkeit der Post aus Art. 1384 Code civil herzuleiten. Die Sache liegt hier rechtlich nicht anders, als auf anderen Gebieten. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Postverwaltung auch dort, wo Art. 1384 Code civil gilt, für den Verlust gewöhnlicher Briefe auch dann nicht aufzukommen hat, wenn dieser Verlust auf die unerlaubte Handlung eines ihrer Angestellten zurückzuführen ist, und daß unter der gleichen Voraussetzung ihre Haftbarkeit für den Verlust eingeschriebener Briefe den Betrag von 42 *M.*, und für den Verlust von uneklarierten Paketen den Betrag von 3 *M.* pro 500 g niemals übersteigt (§§ 6 Abs. 5. 9. 10 a. a. D.).

Danach kann es sich nur fragen, ob die Haftbarkeit der Postverwaltung auch für die in Gemäßheit der §§ 180—186. 193—195 (früher §§ 165—170. 176—178) B.P.D. erfolgenden Zustellungen von Briefen *u.* durch die Bestimmungen des Reichspostgesetzes ausgeschlossen worden ist. Diese Frage ist aber zu bejahen.

In den Gründen des angefochtenen Urteils wird zutreffend hervorgehoben, daß durch das bezogene Gesetz in Anschluß an das preussische Gesetz vom 5. Januar 1852 und das Postgesetz für den Norddeutschen Bund vom 2. November 1867 die Haftungspflicht in der Art normiert werden sollte und normiert worden ist, daß eine weitere als die im Gesetze vorgesehene Haftung nicht Platz greifen sollte. Dieser Standpunkt ergibt sich schon aus den Motiven zu dem Gesetze von 1852

(Anlage zu den Stenogr. Berichten der 2. Kammer 1851/52 Nr. 125 S. 35), und ebenso aus dem Kommissionsberichte der 2. Kammer (Anlage Nr. 243 daselbst zu § 52, jetzt § 51 des Reichspostgesetzes), indem dort insbesondere ausgeführt wird, daß es bei den der Postverwaltung zu stellenden Aufgaben und ihrem ausgedehnten Geschäftsbetriebe nicht angängig sei, dieselbe einer ganz ins Ungewisse und Ungemessene gehenden Verantwortlichkeit zu unterwerfen, die mit Rücksicht auf die dadurch notwendig werdenden Sicherungsmaßregeln dieselbe verhindern würde, den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden. Wesentlich übereinstimmende Ausführungen finden sich in den Materialien zu dem Postgesetze für den Norddeutschen Bund vom 2. November 1867, und in dem jetzigen Reichspostgesetze ist dieser Standpunkt zur Geltung gekommen in § 6 Abs. 5 und § 12 und sodann auch in § 51 a. a. O., durch welchen alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, aufgehoben worden sind.

Nun findet nach § 6 Abs. 5 a. a. O. bezüglich gewöhnlicher Briefe eine Haftung der Post überhaupt nicht statt. Schriftstücke, die durch die Post nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen sind, bilden aber an sich, sofern sie nicht eingeschrieben werden, nur gewöhnliche Brieffendungen. Daran ändert nichts die zur Erbringung des Nachweises der Übergabe vorgeschriebene Aufnahme einer Zustellungskunde. Das dem gegenwärtigen Rechtsstreit zugrunde liegende Versehen des Postboten, das darin bestand, daß er entgegen der Vorschrift des § 169 Abs. 1 B.P.O. a. F. das zuzustellende Schriftstück einem Angestellten der Klägerin — die selbst Arrestschuldnerin war — nicht in deren Geschäftslokal, sondern im Postgebäude zu G. übergab, und das den Postboten selbst allerdings nach Art. 1382 Code civil verantwortlich machte, ist daher nicht ein solches, für welches die Verwaltung nach dem Postgesetze haftet, und dadurch wird auch ihre Haftbarkeit auf Grund des Art. 1384 Code civil ausgeschlossen. Es ist zwar noch von der Revisionsklägerin, wie auch in den Vorinstanzen, geltend gemacht worden, durch das Postgesetz von 1871 habe nicht die Verantwortlichkeit für die erst durch die Zivilprozeßordnung eingeführten Zustellungen ausgeschlossen werden können. Dagegen hat indessen bereits das Oberlandesgericht mit Recht darauf hingewiesen, daß sowohl in Preußen

als auch in anderen Staaten die gleiche Einrichtung — Insinuation gegen Behändigungsschein — bei Erlass des Postgesetzes von 1871 und auch des preussischen Gesetzes von 1852 längst bestand, und daß diese Gesetze auch auf jenen Geschäftszweig der Postverwaltung, der übrigens in § 50 Ziff. 6 a. a. O. ausdrücklich erwähnt wird, bezogen werden müssen. Daß die Zustellungen nunmehr auf Grund eines anderen Gesetzes erfolgen, hat an der Rechtslage nichts geändert, zumal da die neuen Formvorschriften im wesentlichen mit den früheren übereinstimmen.

Richtig ist allerdings, daß bei der Beratung über die Zivilprozeßordnung mehrere Redner sich im Sinne der Verantwortlichkeit der Postverwaltung für die Ordnungsmäßigkeit der nach der Zivilprozeßordnung erfolgenden Zustellungen ausgesprochen haben. Indessen diese Äußerungen zu einem späteren Gesetze, das zudem nicht die *sedes materiae* für die vorliegende Frage bildet, können gegenüber den vorentwickelten Gründen nicht entscheidend in Betracht kommen. Wollte man aber auch den vorstehenden Ausführungen in der Frage, ob die Vorschrift des Art. 1384 bezüglich solcher Versehen, die einem Postboten bei der Zustellung von Schriftstücken zur Last fallen und die Ungültigkeit derselben zur Folge haben, durch das Reichspostgesetz beseitigt ist, nicht beipflichten, so würde doch der Anwendung derselben der Umstand entgegenstehen, daß für den Postboten bei Ausführung der Zustellung die gesetzlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, die einer Änderung durch die Postverwaltung entzogen sind, so daß in dieser Beziehung der Postbote nicht als *préposé* der Postverwaltung als *commettant* gegenübersteht.

Vgl. u. a. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 287."